

§ 9 Meldeformulare

(1) ¹Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ²Sie sind ausschließlich bei der Erhebungsberechtigten zu beziehen. ³Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Erhebungsberechtigten unverzüglich zurückzugeben.

(2) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Meldesystems werden die Meldeformulare ausschließlich mittels einer von der Erhebungsberechtigten an die Vermieter ausgegebenen Melde-Software erstellt, mit fortlaufender Meldescheinnummer versehen und über Drucker ausgegeben.